

Wertenbruch/Alm, Eintragung der GbR in die GmbH-Gesellschafterliste nach MoPeG und assoziierte Voreintragungserfordernisse, GmbHR 2024, 225-234

Überblick (Zusammenfassung):

Seit dem 1.1.2024 haben Gesellschafter einer GbR nach § 707 Abs. 1 BGB die Möglichkeit, die Gesellschaft zum Gesellschaftsregister anzumelden. Die Anmeldung ist grundsätzlich freiwillig, wird aber dort zum Zwang, wo der Verkehrsschutz es erfordert. Ein solches Voreintragungserfordernis sieht § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG für die Beteiligung einer GbR an einer GmbH vor. Durch die Norm wird eine transparente Eintragung i.S.d. Neufassung des § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG in der Gesellschafterliste gewährleistet (GmbHR 2024, 225 Rn. 1 ff.).

Für eine GbR, die bereits nach § 40 Abs. 1 Satz 2 GmbHG a.F. in einer Gesellschafterliste geführt werden, besteht zwar grundsätzlich ein Bestandsschutz. Diverse Veränderungen in der Eintragung lösen allerdings auch das Voreintragungserfordernis aus. Dies gilt insb. für die Veräußerung von Geschäftsanteilen und nach § 12 Abs. 2 EGGmbHG für einen Wechsel im Gesellschafterbestand der an der GmbH beteiligten GbR. Eine Eintragung der GbR ohne Bestandsänderung fällt dagegen nicht unter § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG, sondern unter Satz 1 (GmbHR 2024, 225 Rn. 7 ff.).

Eine Kapitalerhöhung kann bei der GmbH ab 1.1.2024 nicht mehr wirksam unter Beteiligung einer nach altem Recht eingetragenen GbR vorgenommen werden, da bereits die Übernahmeliste nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 GmbHG den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 GmbHG entsprechen muss. Ein Bestandsschutz für Altfälle ist nicht vorgesehen (GmbHR 2024, 225 Rn. 16 ff.).

Bei der Frage der Anwendung des Voreintragungserfordernisses des § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG auf Strukturveränderungen muss zwischen Veränderungen auf der Ebene der GbR als GmbH-Gesellschafterin und Veränderungen bei der GmbH selbst unterschieden werden. Für den Statuswechsel nach § 707c Abs. 1 BGB ist bereits eine Voreintragung Tatbestandsvoraussetzung, so dass § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG jedenfalls erfüllt ist. Für Umwandlungsvorgänge unter Beteiligung der GmbH selbst ist auf das jeweilige Gründungsrecht abzustellen. Für den Formwechsel in die Personengesellschaft greift dabei § 707a Abs. 1 Satz 2 BGB (GmbHR 2024, 225 Rn. 19 ff.).

Da die GbR als Gesellschafterin der GmbH kein eigenes Interesse an einer Voreintragung nach § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG hat, wenn es um die Einziehung ihres Anteils nach § 34 GmbHG oder die Kaduzierung gem. § 21 GmbHG geht, ist hier eine teleologische Reduktion des Satzes 3 angezeigt. Im Einzelfall kommt hier auch ein Anspruch der Gesellschaft gegen die GbR auf Eintragung in das Gesellschaftsregister aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht in Betracht, etwa wenn ansonsten beschlossene Umwandlungsmaßnahmen blockiert würden (GmbHR 2024, 225 Rn. 33 ff.).